

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1781/2016

**Abteilung:** Schule und Sport

**Bearbeiter/in:** Gresch, Wolfgang

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 42100

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sportausschuss	23.02.2016	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff:** Änderung der „Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine,“

## Beschlussempfehlung:

Der Sportausschuss beschließt die Neufassung der „Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine“ gemäß der Sitzungsvorlage.

## Begründung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2009 unterstützt die Stadt Speyer die Bemühungen der Sportvereine und fördert seither neben dem Breiten- und Leistungssport eine aktive Kinder- und Jugendarbeit sowie die Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen.

Nachdem in den bisher geltenden Förderrichtlinien die Zuschussgewährung für vereinseigene Sportanlagen auf den Zeitraum von 2012 bis 2015 begrenzt war, ist eine Neufassung der Richtlinien erforderlich.

Die Verwaltung schlägt nach Abstimmung mit dem Stadtsportverband folgende Neuregelungen vor. In der folgenden Gegenüberstellung sind alle Änderungen fett gedruckt.

<p>Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine</p> <p>vom 11.09.2012</p> <p>Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern des Sports. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.</p>	<p>Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine</p> <p><b>vom 23.02.2016</b></p> <p>Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern des Sports. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.</p>
---	--

<p>1. Grundsatz</p> <p>Die Bemühungen der Sportvereine in der Stadt Speyer um die Förderung des Breiten- und Leistungssports werden von der Stadt bezuschusst. Die aktive Kinder- und Jugendarbeit wird ebenso besonders gefördert wie die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.</p> <p>2. Voraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Sportvereine der Stadt Speyer.</p> <p>2.2 Sie müssen Mitglied im Stadtsportverband Speyer und – über den jeweiligen Fachverband – Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein.</p> <p>2.3 Die Vereine müssen gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung von 1977, sein und überwiegend dem Amateursport dienen. Sie müssen angemessene, jedoch zumindest die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben.</p> <p>3. Art und Weise der Bezuschussung</p> <p>3.1 Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer eingesetzten Mittel werden kalenderjährlich wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) für die Förderung der vereinseigenen Sportanlagen</p> <p>b) für die sonstige Förderung des Vereinssports.</p> <p>3.1.1 Als Ausgleich für die Zahlung von Nutzungsentgelten für Bädernutzungen erhält:</p> <p>a) die der DLRG angeschlossene örtliche Gruppe einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren der Gruppe, jedoch höchstens bis zu 3 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>Die Bemühungen der Sportvereine in der Stadt Speyer um die Förderung des Breiten- und Leistungssports werden von der Stadt bezuschusst. Die aktive Kinder- und Jugendarbeit wird ebenso besonders gefördert wie die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.</p> <p>2. Voraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Sportvereine der Stadt Speyer.</p> <p>2.2 Sie müssen Mitglied im Stadtsportverband Speyer und – über den jeweiligen Fachverband – Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein.</p> <p>2.3 Die Vereine müssen gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung von 1977, sein und überwiegend dem Amateursport dienen. Sie müssen angemessene, jedoch zumindest die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben.</p> <p>3. Art und Weise der Bezuschussung</p> <p>3.1 Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer eingesetzten Mittel werden kalenderjährlich wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) <b>60 % der Gesamtsumme</b> für die Förderung der vereinseigenen Sportanlagen</p> <p>b) <b>40 % der Gesamtsumme</b> für die sonstige Förderung des Vereinssports.</p> <p>3.1.1 Als Ausgleich für die Zahlung von Nutzungsentgelten für Bädernutzungen erhält:</p> <p>a) die der DLRG angeschlossene örtliche Gruppe einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren der Gruppe, jedoch höchstens bis zu 3 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
--	--

<p>b) der dem Deutschen Schwimmverband angeschlossene Wassersportverein Speyer einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren des Vereins, jedoch höchstens bis zu 6 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>b) der dem Deutschen Schwimmverband angeschlossene Wassersportverein Speyer einen Zuschuss. Dieser umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren des Vereins, jedoch höchstens bis zu 6 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
<p>3.2 In den Jahren 2012 bis einschließlich 2015 erhalten die Vereine mit eigenen Sportanlagen einen anteiligen Kostenersatz für die Betriebskosten (Strom, Gas/Heizöl, Wasser/ Abwasser) bezogen auf die tatsächlich sportlich genutzten Flächen.</p> <p>Von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Förderung der Betriebskosten nach Ziffer 3.1 a) werden den Vereinen Zuwendungen in der Höhe gewährt, die ihrem durchschnittlichen prozentualen Anteil an den nachgewiesenen und anrechnungsfähigen Betriebskosten für die Jahre 2009 bis 2012 entsprechen.</p> <p>In den Fällen, in denen für einzelne Sportanlagen die Fördervoraussetzungen entfallen oder bisher nicht berücksichtigte Anlagen in die Förderung einzubeziehen sind, werden entsprechende Anpassungen im Berechnungsmodus vorgenommen.</p> <p>Weitere Einzelheiten werden in § 4 „Verfahren“ erläutert.</p>	<p>3.2 <b>Für vereinseigene Sportanlagen werden Zuwendungen zu den Betriebskosten (Strom-, Wärme-, Wasser- und Abwasserkosten) gewährt. Die Summe der dafür aufgewendeten Fördermittel bemisst sich nach Ziffer 3.1 a).</b></p> <p><b>Gefördert werden nur Einrichtungen, die mit der aktiven Sportausübung unmittelbar verbunden sind. Einrichtungen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen (Gaststätten Wohnungen, Geschäftsräume etc.), werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Anteil an den Zuwendungen, der den Vereinen nach Ziffer 3.1 a) gewährt wird, bemisst sich nach dem Prozentsatz, der den Vereinen für die im Jahr 2015 berücksichtigten Sportanlagen gewährt wurde.</b></p> <p><b>Entfallen für eine Sportanlage die Fördervoraussetzungen oder ist eine noch nicht berücksichtigte Anlage in die Förderung einzubeziehen, wird der prozentuale Anteil der Vereine an den Zuwendungen neu ermittelt.</b></p> <p>Weitere Einzelheiten werden in § 4 „Verfahren“ erläutert.</p>
<p>3.3 Als sonstige Förderung im Sinne der Ziffer 3.1 b) erhalten die Vereine</p>	<p>3.3 Als sonstige Förderung im Sinne der Ziffer 3.1 b) erhalten die Vereine</p>
<p>3.3.1 einen Sockelbetrag von 250 EUR</p>	<p>3.3.1 einen Sockelbetrag von <b>150 EUR</b></p>

<p>3.3.2 für die aktive Teilnahme an deutschen oder internationalen Meisterschaften pro Fachsportart:</p> <p>a) für eine/n einzeln teilnehmende/n Sportlerin/Sportler 50 EUR  b) bei zwei bis zu fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 100 EUR  c) bei über fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 150 EUR</p> <p>Für einen Sportverein ist die Förderung mehrerer Fachsportarten bis zur jeweiligen Höchstgrenze von 150 EUR (je Sportart) möglich.</p> <p>3.3.3 pro Mitglied bis 18 Jahre 3 EUR</p> <p>3.3.4 pro Vereinsmitglied über 18 Jahre zusätzlich einen Betrag, der sich errechnet aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Ziffer 3.1 b).</p> <p>3.3.5 Maßgebend für die Ermittlung der Sportförderungsmittel nach Ziffer 3.1 b) sind die Mitgliederzahlen per 01.01. des Förderungsjahres, sowie die Teilnehmerzahlen an deutschen oder internationalen Meisterschaften des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>4. Verfahren</p> <p>4.1 Die Sportvereine teilen bis spätestens 15.02. des laufenden Jahres die für die Errechnung und Auszahlung der Sportförderungsmittel notwendigen Angaben zu den Themenbereichen „Meisterschaften, Mitgliederzahlen, Jugendförderung“ des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt (Bestandserhebungsbogen) der Abt. Schule und Sport mit. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.</p> <p>4.2 Die Vereine mit eigenen Sportanlagen legen der Stadt Speyer, Abt. Schule und Sport, die notwendigen Kostennachweise (vollständige Kopien der Originalbelege) zum Themenbereich „Energiekosten“ bis zum 15.02. des laufenden Jahres für das Vorjahr vor. Aus diesen Unterlagen muss auch – nachprüfbar – deutlich werden, für welche Vereinsfläche mit</p>	<p>3.3.2 für die aktive Teilnahme an deutschen oder internationalen Meisterschaften pro Fachsportart:</p> <p>a) für eine/n einzeln teilnehmende/n Sportlerin/Sportler 50 EUR  b) bei zwei bis zu fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 100 EUR  c) bei über fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 150 EUR</p> <p>Für einen Sportverein ist die Förderung mehrerer Fachsportarten bis zur jeweiligen Höchstgrenze von 150 EUR (je Sportart) möglich.</p> <p>3.3.3 pro Mitglied bis 18 Jahre <b>5 EUR</b></p> <p>3.3.4 pro Vereinsmitglied über 18 Jahre zusätzlich einen Betrag, der sich errechnet aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Ziffer 3.1 b).</p> <p>3.3.5 Maßgebend für die Ermittlung der Sportförderungsmittel nach Ziffer 3.1 b) sind die Mitgliederzahlen per 01.01. des Förderungsjahres, sowie die Teilnehmerzahlen an deutschen oder internationalen Meisterschaften des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>4. Verfahren</p> <p>4.1 Die Sportvereine teilen bis spätestens 15.02. des laufenden Jahres die für die Errechnung und Auszahlung der Sportförderungsmittel notwendigen Angaben zu den Themenbereichen „Meisterschaften, Mitgliederzahlen, Jugendförderung“ des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt (Bestandserhebungsbogen) der Abt. Schule und Sport mit. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.</p> <p>4.2 Die Vereine mit eigenen Sportanlagen legen der Stadt Speyer, Abt. Schule und Sport, die notwendigen Kostennachweise (vollständige Kopien der Originalbelege) zum Themenbereich „Energiekosten“ bis zum 15.02. des laufenden Jahres für das Vorjahr vor. Aus diesen Unterlagen muss auch – nachprüfbar – deutlich werden, für welche Vereinsfläche mit</p>
--	---

<p>welcher Nutzung die Erstattung der Kosten beantragt wird.</p> <p>Der Stadtsportverband wird im Auftrag der Stadt diese Unterlagen vor Ort prüfen und bis zum 01.09. des Jahres der Abteilung Schule und Sport die zuschussfähigen Betriebskosten (gemäß Ziffer 3.2) der sportlich genutzten eigenen Flächen für jeden einzelnen Verein auflisten und zur Verfügung stellen. Die Stadt Speyer analysiert die Angaben des Stadtsportverbandes und erarbeitet einen Vergabevorschlag für den Sportausschuss.</p> <p>4.3 Für die sportlich genutzten Anlagen ist innerhalb des unter Ziffer 3.2 genannten Zeitraums erneut eine Energieberatung der Stadtwerke oder ein Öko-Check des Sportbundes Pfalz nachzuweisen.</p> <p>4.4 Grundsätzlich werden nur sportlich genutzte vereinseigene Anlagen berücksichtigt. Wirtschaftlich genutzte Einrichtungen (hierzu zählen u. a. Gaststätten, Wohnungen, Geschäftsräume – auch die Toilettenräume, die ausschließlich zu den Gaststättenräumen gehören) fallen aus der Berechnung für die Bezuschussung heraus.</p> <p>4.5 Vereine, die nach einmaliger Mahnung die erforderlichen Angaben nicht nachreichen, sind im laufenden Haushaltsjahr von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>4.6 Keine Zuschüsse erhalten Sportvereine, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus der Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden, z. B. Vermietung von sportlichen Anlagen an Betriebssportgemeinschaften oder für berufssportliche Veranstaltungen,</li> <li>b) auf den Anlagen vorwiegend Berufssport ausgeübt wird,</li> <li>c) privates Sportgerät gegen Entgelt verwahrt oder gewartet wird, das nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.</li> </ul>	<p>welcher Nutzung die Erstattung der Kosten beantragt wird.</p> <p>Der Stadtsportverband wird im Auftrag der Stadt diese Unterlagen vor Ort prüfen und bis zum 01.09. des Jahres der Abteilung Schule und Sport die zuschussfähigen Betriebskosten (gemäß Ziffer 3.2) der sportlich genutzten eigenen Flächen für jeden einzelnen Verein auflisten und zur Verfügung stellen. Die Stadt Speyer analysiert die Angaben des Stadtsportverbandes und erarbeitet einen Vergabevorschlag für den Sportausschuss.</p> <p>4.3 Für die sportlich genutzten Anlagen ist innerhalb <b>eines</b> Zeitraums <b>von 3 Jahren</b> erneut eine Energieberatung der Stadtwerke oder ein Öko-Check des Sportbundes Pfalz nachzuweisen.</p> <p>(Diese Regelung ist in der Neufassung unter Ziffer 3.2 als Abs. 2 eingefügt.)</p> <p>4.4 Vereine, die nach einmaliger Mahnung die erforderlichen Angaben nicht nachreichen, sind im laufenden Haushaltsjahr von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>4.5 Keine Zuschüsse erhalten Sportvereine, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus der Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden, z. B. Vermietung von sportlichen Anlagen an Betriebssportgemeinschaften oder für berufssportliche Veranstaltungen,</li> <li>b) auf den Anlagen vorwiegend Berufssport ausgeübt wird,</li> <li>c) privates Sportgerät gegen Entgelt verwahrt oder gewartet wird, das nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.</li> </ul>
---	---

## 5. Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss der Stadt Speyer am 11.09.2012 in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Sportförderungsmittel ab dem Jahr 2012. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine, beschlossen in der Sitzung des Sportausschusses am 20.11.2000, zuletzt geändert durch Beschluss des Sportausschusses am 16.06.2009, außer Kraft.

Speyer, den 11.09.2012  
Stadtverwaltung  
In Vertretung:

Monika Kabs  
Bürgermeisterin

## 5. Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss der Stadt Speyer am **23.02.2016** in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Sportförderungsmittel ab dem Jahr **2016**. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine, beschlossen in der Sitzung des Sportausschusses am 20.11.2000, zuletzt geändert durch Beschluss des Sportausschusses am **11.09.2012**, außer Kraft.

Speyer, den **23.02.2016**  
Stadtverwaltung  
In Vertretung:

Monika Kabs  
Bürgermeisterin